

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 426. Sitzung am 18. September 2018

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2018

1. Änderung der ersten Bestimmung zum Abschnitt 34.2.9 EBM

1. Die Gebührenordnungspositionen 34290 bis 34292 **und 34298** sind nur einmal im Behandlungsfall (kurativ-ambulant und/oder belegärztlich) berechnungsfähig.

2. Änderung der vierten Bestimmung zum Abschnitt 34.2.9 EBM

4. Die Berechnung der Gebührenordnungspositionen 34291, **und 34292 und 34298** setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Vereinbarung zur invasiven Kardiologie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus.

3. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 34298 in den Abschnitt 34.2.9 EBM

34298 Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 34291 für die Messung der myokardialen fraktionellen Flussreserve gemäß Nr. 23 der Anlage I „Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden“ der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses

Obligater Leistungsinhalt

- Messung der myokardialen fraktionellen Flussreserve,

Fakultativer Leistungsinhalt

- Medikamentöse Vasodilatation,
- Weitere Messungen,

einmal im Behandlungsfall

980 Punkte

104,41 €

Die Gebührenordnungsposition 34298 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01205, 01207, 02100, 02101, 02330, 02331, 34280, 34281 und 34503 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 34298 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 34283 bis 34287 und 34290 berechnungsfähig

4. Aufnahme der Kostenpauschale 40301 in den Abschnitt 40.6 EBM

40301 Kostenpauschale für die Durchführung der Leistung entsprechend der Gebührenordnungsposition 34298 660,00 €

Die Kostenpauschale nach der Nr. 40301 enthält alle Sachkosten, einschl. der Kosten für Kontrastmittel und Sprechstundenbedarf. Die Allgemeinen Bestimmungen nach Nr. 7 finden keine Anwendung.

5. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen

6. Aufnahme einer weiteren Leistung in den Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
34298	Zuschlag für die Messung der myokardialen fraktionellen Flussreserve	10	8	Nur Quartalsprofil

Protokollnotizen:

1. Der Bewertungsausschuss prüft nach Vorliegen der Abrechnungsdaten für die ersten zwei Jahre nach Einführung in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab die Entwicklung der Gebührenordnungspositionen 34291, 34292 und 34298.

Insbesondere wird geprüft:

- Entwicklung der Leistungsmenge und des Leistungsbedarfes der einzelnen Leistungen,
- Anzahl und regionale Verteilung der abrechnenden Leistungserbringer,
- Anzahl der Fälle, in denen alle drei Gebührenordnungspositionen nebeneinander abgerechnet werden,
- Anzahl der Behandlungsfälle und behandelten Patienten.

Die Evaluation erfolgt durch das Institut des Bewertungsausschusses.

2. Die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 34298 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab wird zudem verbunden mit dem Ziel der Anpassung der Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Ausführung und Abrechnung invasiver kardiologischer Leistungen (Vereinbarung zur invasiven Kardiologie) bis spätestens zum 1. Januar 2019. Als Übergangsregelung ist bis zum Inkrafttreten der angepassten Qualitätssicherungsvereinbarung zur Ausführung und Abrechnung invasiver kardiologischer Leistungen (Vereinbarung zur invasiven Kardiologie), längstens aber bis zum 31. Dezember 2018, die Gebührenordnungsposition 34298 mit einer Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V Vereinbarung zur invasiven Kardiologie i. d. F. vom 26. September 2012, in Kraft getreten am 1. Januar 2013 berechnungsfähig.